

Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb • Dr. Axel Walz

Grundkurs Zivilrecht

Arbeitsgemeinschaft BGB-AT





Generell:

- ✓ Systematik, Verständnis und Anwendung des Privatrechts
- ✓ Lösen von privatrechtlichen Fällen & Schreiben guter Klausuren

Heute:

1. Beginnen, ein Verständnis für Recht und Privatrecht zu entdecken und entwickeln.
2. Beginnen, ein System- und Strukturverständnis für unser Rechtssystem im Allgemeinen und das BGB als Herz unseres Privatrechts im Besonderen zu entwickeln.
3. Grundlagen der zivilrechtlichen Fallbearbeitung.



Recht, Gesetz und Gerechtigkeit

- Recht und Gesetz
- Recht und Gerechtigkeit



Das BGB im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland

- Die Unterscheidung Privatrecht – Öffentliches Recht – Strafrecht
- Das BGB in der Systematik des Privatrechts
- Systematik des BGB



Rechtsanwendung

- Technik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung
- Fall 1







Recht ist die Summe der geltenden, vom Gesetzgeber erlassenen und/oder den Gerichten angewendeten, verbindlichen und mit Zwang durchsetzbaren Normen.

→ Staatliches Recht i.S. verbindlicher Rechtsnormen

- Staatliches Normsetzungsverfahren
- Staatliche Anerkennung (Kirchenrecht, Tarifverträge, Verträge: Privatautonomie)

→ ABER: Gibt es ein höherrangiges Recht?

- Art. 20 (3) GG – „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an **Gesetz und Recht** gebunden.“
- Art. 97 (1) GG – „Die Richter sind unabhängig und **nur dem Gesetze** unterworfen.“

→ Aufgabe des Rechts: Verhaltenssteuerung durch Anordnung bestimmter Folgen (Rechtsfolgen)

- Sanktionen
- Ansprüche



Beispiele für die Abgrenzung Recht / Gesetz / Gefälligkeit

- Herr Schmidt vereinbart mit Herrn Maier per Handschlag, dessen fünf Jahre alten VW Passat zum Preis von 22.750 EUR zu kaufen.
- Eine Gruppe Studenten vereinbart, sich um 16.30 Uhr nach der Vorlesung zum Kaffeetrinken zu treffen. Jonas kommt ohne sich abzumelden nicht.
- Oma Gertrude fährt ihre Enkelin Lisa zum Fußballturnier ihres örtlichen Sportvereins, in dessen Mädchenmannschaft Lisa spielt. Auf dem Weg zum Turnier verunfallte Oma Gertrude mit ihrem PKW. Oma Gertrude's PKW wird schwer beschädigt. Sie verlangt Schadensersatz von dem Sportverein.
- Der Sportverein legt in seiner Satzung fest, dass bestimmte Regelverstöße einen Ausschluss vom nächsten Wertungsspiel zur Folge haben können.
- Der Bundestag beschließt ein Gesetz, in dem vorgesehen ist, dass bei im Internet abgeschlossenen Kaufverträgen ein klar erkennbarer Hinweis gegeben werden muss, aus dem Kunden deutlich wird, dass sie mit Aktivieren eines bestimmten Links einen verbindlichen Kauf tätigen.
- Eine Räuberbande vereinbart, reichen, pelztragenden Damen Handtaschen zu stehlen und den Erlös des Verkaufs der Beute einem Kinderhospiz zu spenden.



Ein Gedankenexperiment zum gerechten Teilen

Die Brüder Octavian und Quintus sind Ziegenzüchter. Octavian besitzt 30 Ziegen, Quintus nur 3. Zum 18. Geburtstag ihres dritten Bruders Sixtus schenkt ihm Octavian 5 Ziegen. Quintus schenkt ihm 1 Ziege. Acht Jahre später stirbt Sixtus. Er hat es zu diesem Zeitpunkt auf 132 Ziegen gebracht. Octavian hatte in diesem Zeitpunkt 50 Ziegen. Quintus hat 10 Ziegen.

Octavian und Quintus überlegen, wie sie die 132 Ziegen ihres verstorbenen Bruders gerecht untereinander aufteilen können.



- Jeder erhält die Hälfte der von Sixtus hinterlassenen Ziegen (jeder 66).
- Jeder erhält zunächst die Menge an ursprünglich verschenkten Ziegen zurück, die verbleibenden werden hälftig geteilt (O: $5 + 63 = 68$; Q: $1 + 63 = 64$).
- Jeder erhält den Anteil, der dem Verhältnis der ursprünglich verschenkten Ziegen entspricht ($1/3 : 1/6 = 1:2$. D.h. O erhält 44, Q 88).
- Jeder erhält den seiner Opferquote entsprechenden Anteil an den von Sixtus hinterlassenen Ziegen (O: $1/6 * 132 = 22$; Q: $1/3 * 132 = 44$). Der Rest wird hälftig geteilt (O: $22 + 33 = 55$; Q: $44 + 33 = 77$).



**Öffentliches
Recht**

z.B. GG, VwVfG

Privatrecht

z.B. BGB

Strafrecht

z.B. StGB



- I. **Regelungsgegenstand:** Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern nach den Prinzipien der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung.
- II. **Ziele:** Geordnetes Zusammenleben in einer arbeitsteiligen Wirtschaft, Sicherung des sozialen Friedens, ordnungspolitische Steuerung
- III. **Bereiche des Privatrechts:**
 - **Bürgerliches Recht:** Das für jedermann geltende Privatrecht
 - Kodifizierung: **BGB**
 - **Sonderprivatrecht** für bestimmte Personengruppen und Regelungsmaterien:
 - Handelsrecht = Sonderprivatrecht der Kaufleute (insb. HGB)
 - Arbeitsrecht = Sonderprivatrecht für Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (KSchG u.v.a.)
 - Wirtschaftsprivatrecht wie z.B. UWG, GWB, PatG, MarkenG



Schuldrecht

Allgemeiner Teil: § § 241 – 432

Besonderer Teil: § § 433 – 853

Sachenrecht

§ § 854 – 1296

Allgemeiner Teil

§ § 1 – 240

Familienrecht

§ § 1297 – 1921

Erbrecht

§ § 1922 – 2385



I. Objektives Recht

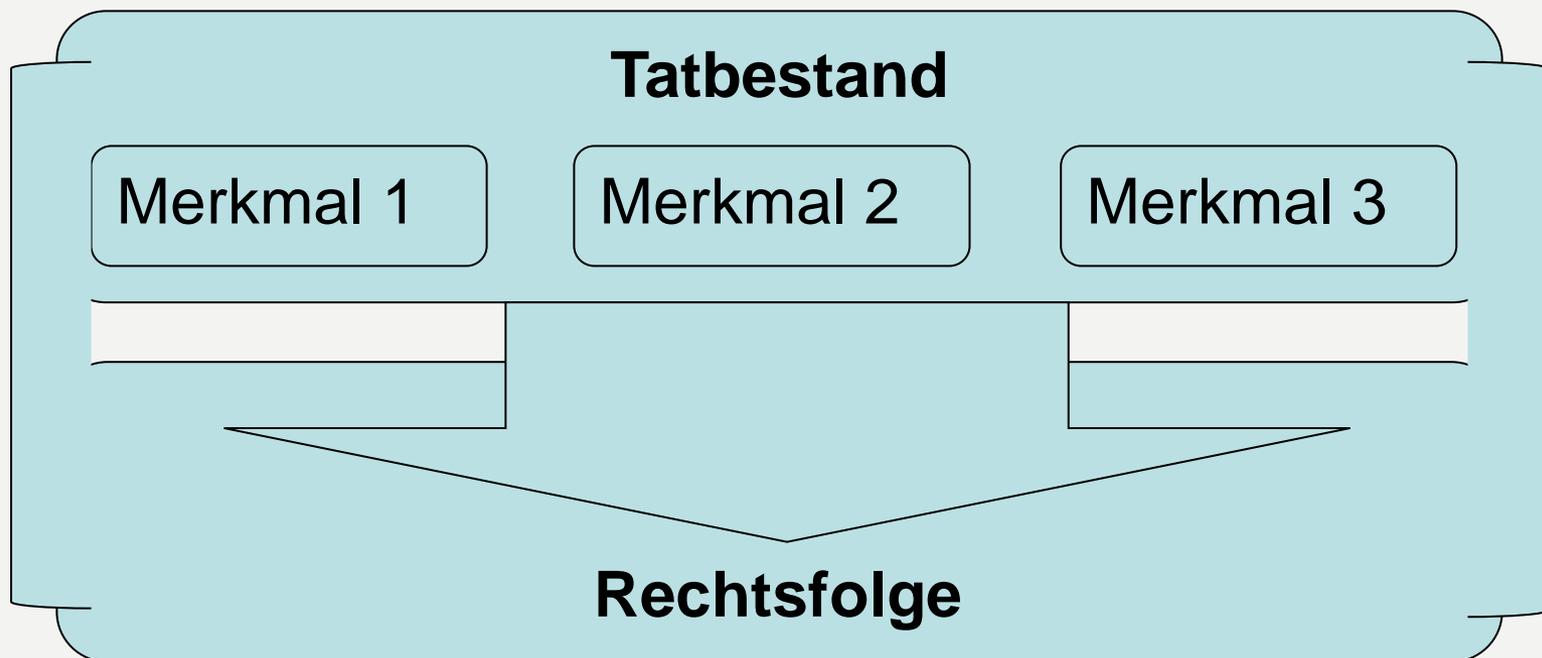
Summe aller für jedermann geltenden Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, ungeschriebenes Gewohnheitsrecht).

II. Subjektives Recht

Die für den einzelnen aus dem objektiven Recht resultierende Rechtsmacht, bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen:

- Absolute Rechte
 - Persönlichkeitsrecht
 - Persönliche Familienrechte (elterliches Sorgerecht, räumlich-gegenständlicher Bereich der Ehe)
 - Eigentumsrechte (an Sachen und immateriellen Gegenständen)
- Relative Rechte
 - Ansprüche: Definition in § 194 BGB
 - Forderung: Anspruch aus dem Bereich des Schuldrechts

- Zentraler Begriff: **Der Anspruch**
- Zentrale Aufgabe der Zivilrechtsanwendung: **Auffinden der richtigen Anspruchsgrundlage**
- Grundvoraussetzung: **Verständnis der Normstruktur**





1. Genaues Lesen des Sachverhaltes und der Fragestellung

- a) Bindung an den mitgeteilten Sachverhalt
Grundsatz 1: Die mitgeteilten Informationen sind wichtig („Assoziations- oder Echo-Prinzip“).
 - ABER: Nur den rechtlich erheblichen Sachverhalt auswerten.Grundsatz 2: Der Sachverhalt ist vollständig.
 - WICHTIG: Nichts unterstellen. Bei Unklarheiten von allgemeiner Lebenserfahrung ausgehen und mit gesundem Menschenverstand deuten. Auch insofern keine „Sachverhaltsquetsche“.
- b) Vorsicht beim Déjà-vu („Das kenn‘ ich schon“-Mentalität).
- c) Persönlichen Stil zum Erfassen des Sachverhalts entwickeln
 - Häufig hilfreich: mehrere Lesedurchgänge: beim ersten Mal flüssig durchgehend lesen, beim zweiten Mal assoziativ Problemfelder und Ideen notieren, dann die assoziativ notierten Probleme ordnen, dann Lösungsskizze erstellen, dabei immer Sachverhalt im Blick halten, ggf. nochmalige Lektüre).
- d) Verhältnisse unter mehreren Personen in einer Skizze erfassen.
- e) Ggf. Zeitstrahl skizzieren.
- f) Lesen immer im Eindruck der Fragestellung. WICHTIG: Nichts über die Fragestellung hinaus bearbeiten.

2. Fragestellung

- a) Frage nach speziellem Anspruch („Kann V von K Zahlung der 12.500 EUR verlangen?“)
- b) Frage nach der Rechtslage („Wie ist die Rechtslage?“)
- c) Frage nach Eigentumsverhältnissen („Wer ist Eigentümer des Fahrzeugs?“)

3. Finden der zutreffenden Anspruchsgrundlage

- a) Die www-Frage: **Wer will was von wem woraus?**
- b) Systematik der zivilrechtlichen Ansprüche



Vertragliche Ansprüche

1. **Primäransprüche** auf Erfüllung (zielen auf den Grund des Vertragsschlusses wie Übereignung und Übergabe eines gekauften Gegenstandes gemäß § 433 Abs. 1 BGB)
2. **Sekundäransprüche** auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz, Minderung und/oder Rückgabe wenn eine Partei schlecht, zu spät oder überhaupt nicht leistet (Störung bei der Vertragsabwicklung, z.B. §§ 437 Nr. 3, 440, 281 BGB)

Quasi-vertragliche Ansprüche

1. Handeln als Vertreter ohne Vertretungsmacht, § 179 Abs. 1, 2 BGB
2. Verschulden bei Vertragsverhandlungen (c.i.c.), §§ 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 S. 1, 2 BGB
3. Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 683 S.1, 677, 670 BGB

Dingliche Ansprüche

1. Ansprüche auf Herausgabe, z.B. § 985 BGB, § 861 BGB
2. Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung, z.B. § 1004 BGB, § 862 BGB

Deliktische Ansprüche

1. Ansprüche auf Schadensersatz, z.B. §§ 823 ff. BGB sowie Sondergesetze wie § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG, § 7 Abs. 1 StVG, § 33 Abs. 4 GWB, § 139 Abs. 2 PatG
2. Ansprüche auf Unterlassung, z.B. §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB, sowie Sondergesetze wie § 33 Abs. 1 S. 1 GWB, § 139 Abs. 1 S. 1 PatG

Bereicherungsrechtliche Ansprüche

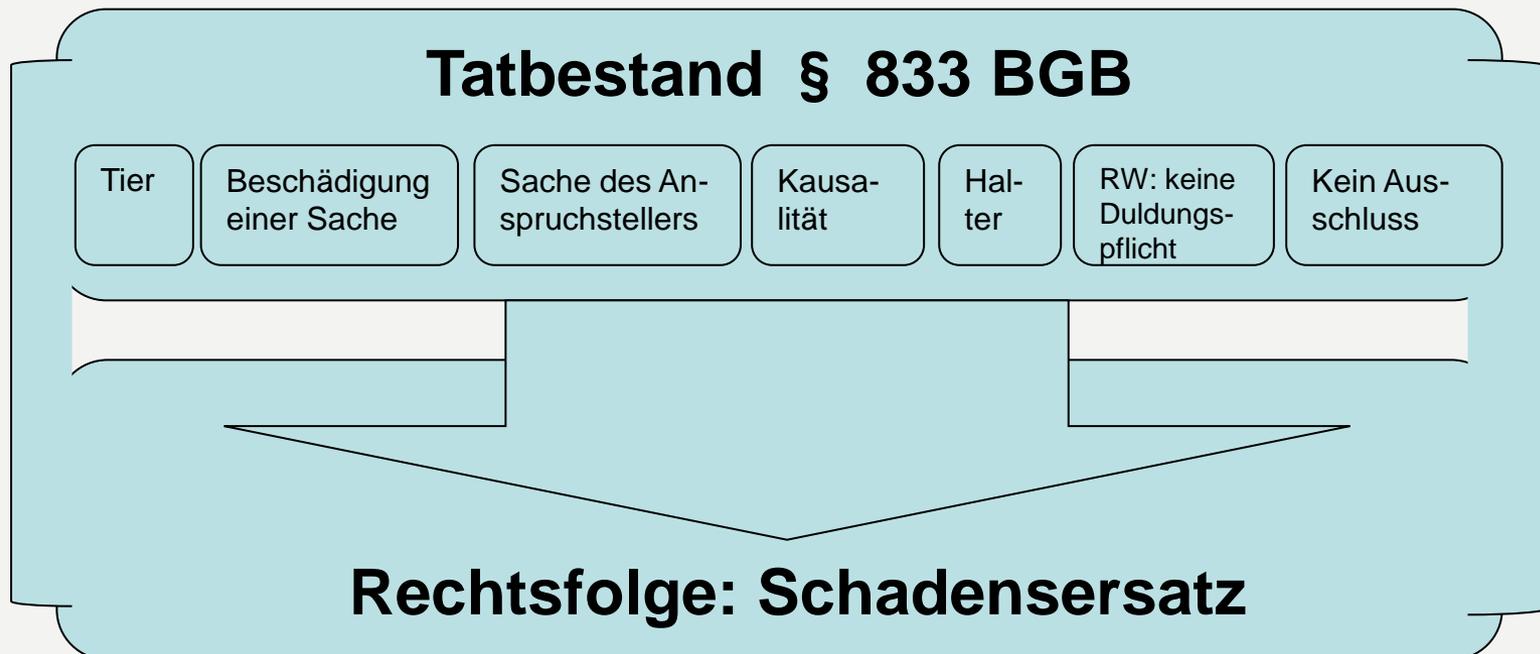
§ § 812 ff. BGB



1. Der Anspruch muss **entstanden** sein.
 - Alle Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Normen müssen vorliegen.
 - Zudem dürfen keine *rechtshindernden Einwendungen* wie fehlende Geschäftsfähigkeit (§ § 105 ff. BGB), Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB), Verbotsgesetzwidrigkeit (§ 134 BGB) oder Formunwirksamkeit (§ § 125 ff. BGB) bestehen.
2. Der Anspruch muss fortbestehen, d.h. er darf weder erloschen noch untergegangen sein (**nicht erloschen**).
 - Der Anspruch darf nicht etwa durch eine *rechtsvernichtende Einwendung* (wie z.B. wirksame Anfechtung, Kündigung oder Rücktritt) erloschen sein. Die Wirksamkeitsvoraussetzungen einer Kündigung sind an dieser Stelle inzident zu prüfen.
3. Der Anspruch muss **durchsetzbar** sein.
 - Dem Anspruch dürfen keine *rechtshemmenden Einreden* wie die Einrede des Zurückbehaltungsrechts (§ § 273, 320 BGB) oder die Einrede der Verjährung (§ 214 Abs. 1 BGB) entgegenstehen.



1. Sachverhalt
2. Fragestellung
3. Auffinden der Anspruchsgrundlage
4. Normstruktur der Anspruchsgrundlage





OBERSATZ:

- G könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 833 S. 1 BGB haben.

DEFINITION – Nennung der Tatbestandsvoraussetzungen, die vorliegen müssen, damit der Anspruch gegeben ist:

- Dazu müsste S Halter eines Tieres sein, durch das eine Sache des G beschädigt wurde. Die Einwirkung des Tieres müsste zudem rechtswidrig sein, d.h. es dürfte insbesondere keine Duldungspflicht bestehen. Schließlich dürfte der Anspruch nicht nach § 833 S. 2 BGB ausgeschlossen sein.

SUBSUMTION – Feststellung, ob die Tatbestandsmerkmale im vorliegenden Fall gegeben sind, durch (soweit nötig) Auslegung der Tatbestandsmerkmale und Subsumtion des Sachverhaltes



Zur Subsumtion:

- Im vorliegenden Fall könnte eine **Sache des G beschädigt** worden sein. Sachen sind gemäß § 90 BGB körperliche Gegenstände. Die Tasche sowie das darin befindliche Fleisch sind körperliche Gegenstände. Zudem stehen sowohl die Tasche als auch das Fleisch im Eigentum des G und wurden vorliegend zerstört. Damit wurde eine Sache des G beschädigt.
- Die Sache wurde durch den Hund Brutus und damit **durch ein Tier** beschädigt. Hierin hat sich die spezifische Tiergefahr verwirklicht. Indem der Hund Brutus die Witterung des in der Tasche befindlichen Fleisches aufgenommen und sich in der Tasche des G verbissen hat, ist er seinem natürlichen Instinkt gefolgt. Darin kommt die für die Tiergefahr typische Unberechenbarkeit des Tierverhaltens zum Ausdruck.
- Fraglich ist aber, ob S **Halter** des Hundes ist. Denn vorliegend war nicht S, sondern F mit dem Hund Brutus spazieren. Im Zeitpunkt des Schadensvorfalles war S damit zwar Eigentümer (§ 903 BGB), nicht aber Besitzer (§ 854 BGB) des Hundes Brutus.
 - **AUSLEGUNG** des Begriffs „Halter“:
 - Sinn und Zweck der verschuldensunabhängigen Tierhalterhaftung ist, die Allgemeinheit vor den von einem Tier ausgehenden Gefahren zu schützen.
 - Daher ist Tierhalter, wer nach der Verkehrsanschauung die Tiergefahr in seinem Interesse veranlasst und beherrscht und darüber entscheidet, ob das Tier als Gefahrenquelle Dritten gegenüber ausgesetzt wird und somit die Bestimmungsgewalt über das Tier innehat.
 - Hierzu notwendig: Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalles.
 - Vorliegend ist Brutus während S' Krankheit und damit nur vorübergehend bei F untergebracht. S hat Brutus dem F überlassen, damit dieser sich wegen S' krankheitsbedingter Verhinderung um den Hund kümmert. Die Bestimmungsgewalt lag daher trotz der vorübergehenden Besitzlockerung weiter bei S. Damit ist S Halter.
- **Rechtswidrigkeit** (+), keine Anhaltspunkte für Duldungspflicht.
- **Kein Ausschluss** nach § 833 S. 2 BGB (+), Brutus dient nicht Erwerbszwecken und ist damit als „Luxustier“ anzusehen, für das S als Halter verschuldensunabhängig haftet.
- Im Ergebnis steht S daher der Anspruch auf Schadensersatz gegen G zu.